

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber CVPO, durch Guido Walker, Aron Pfammatter, und Dominic Eggel
Gegenstand Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wegen «Aletsch-Bär»
Datum 11.06.2019
Nummer 5.0417

Aktualität des Ereignisses

Am vergangenen Wochenende, Samstag, den 08. Juni 2019, wurde ein wilder Bär in der Gemeinde Riederalp gesichtet und von zwei Touristen gefilmt.

Unvorhersehbarkeit

Die plötzliche Einwanderung dieses grossen Raubtiers in unseren Kanton war unvorhersehbar. Letztmals waren Spuren eines Bären im Sommer 2018 beim Sanetschpass festgestellt worden.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die Ausbreitung von wilden und gefährlichen Grossraubtieren im Kanton Wallis stellt eine völlig neue Situation bezüglich der öffentlichen Sicherheit dar. Sie erfordert spezielle Massnahmen zum Schutz von Menschen, (Haus-)Tieren, Hab und Gut, sollte sich der Bär weiterhin in der Aletschregion aufhalten.

Wie in der Medienmitteilung der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere «Bär in der Region Riederalp gesichtet» am 8. Juni 2019 bestätigt wird, handelt es sich eindeutig um einen wilden Bären, der auf der Moosfluh gesehen und gefilmt wurde. Da Bären grösser, kräftiger, gelenkiger und viel schneller sind als Mensch und Tier, droht Gefahr auf höchster Stufe und in einem weitaus höheren Ausmass als bei anderen Grossraubtieren. Das Schadenmass dieses Allesfressers kann in den Geschichtsbüchern nachgelesen werden, er zerstört namentlich Bienenstöcke, drückt mühelos Türen bei Alphütten, Ställen und Maiensässen ein, klettert an Fassaden auf Terrassen von Ferienhäusern und über Mauern und Zäune hinweg, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die DJFW bittet deshalb die Bevölkerung, allfällige Feststellungen wie Spuren oder Beobachtungen des Tieres dem zuständigen Wildhüter (die Wildhütersektoren sind auf der interaktiven Jagdkarte der Dienststelle ersichtlich) oder der Dienststelle unter der Nummer 027 606 70 00 zu melden. Diese Meldungen müssen unverzüglich und rasch erfolgen, um die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen. Ob die rund 25 Empfehlungspunkte auf dem «Merkblatt Bär» tatsächlich helfen bei einer Nahbegegnung mit Bären, wagen wir zu bezweifeln, liessen sich aber in einem der Bärenghege der Schweiz leicht überprüfen, indem man Tierparkbesucher damit instruiert und sie ins Innere des Geheges führt...

<https://www.vs.ch/documents/55610/2946804/Merkblatt+Bär/262eed8b-84a4-4396-a419-9c143678ee38>

Dass der Link auf den Managementplan des Bundes von 2006 auf Webseite des Kantons Wallis nicht abrufbar ist (Link defekt) scheint darauf hinzuweisen, dass die Thematik bisher nebensächlich und bedeutungslos eingestuft wurde. Dies hat sich nun schlagartig und unerwartet geändert.

Der verfassungsmässige Schutz des menschlichen Lebens (Art. 10 Bundesverfassung), das Recht auf freie Bewegung in der Natur, ein verfassungsmässiges Grundrecht und der Schutz von Eigentum (Art. 26 Bundesverfassung) ist angetastet und hiermit verletzt. Die touristische, uneingeschränkte Nutzung von Wanderwegen im Aletschwald, der Hängebrücke, der Gletscherwanderungen rund um den Grossen Aletschgletscher mit unzähligen Wegen und Strassen nur mehr mit grosser Vorsicht möglich.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert darzulegen:

- wie er die öffentliche Sicherheit bei Eindringen von Bären ins Siedlungsgebiet des Aletsch-Plateaus (Riederalp, Bettmeralp, Fiescheralp) und benachbarte Regionen Belalp resp. Goms gewährleistet,
- wie er die unverzügliche Warnung der Bevölkerung inkl. Handlungsanweisungen bewerkstelligen will und
- ob der Managementplan für Braunbären von 2006 im Kanton Wallis umsetzbar ist.